STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

19429

REGIS GmbH
Art.-Nr. 37500-HAM13
Archivmappe gemäß ISO 16245

Nr.

Termine:

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

Antragsteller

Selowsky, Richard

Bevollmächtigter: Dr. Werner Laskowitz, Santiago de Chile, Los Urbinas 81, Depto. 3A

Vollmacht: Blatt 8 d. A.

Erbschein: Blatt d. A.

Zustellungsbevollmächtigter: J. Anitmann Greiser ~~Frau Lea Gottheiner~~

~~Vollmacht: Blatt 9 d. A.~~ Heinz, Forsterstr. 2 pt.

gegen Beschluß: Blatt 24 d. A.

Deutsches Reich
– Oberfinanzdirektion Hamburg –

Az.: S 375 - UA 1 - BV 413 (5) Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: 2 Lifts mit Umzugsgut

Entscheidungen: Blatt 19 d. A. (Kostenbeschluß)

Wertfestsetzung: Blatt

angefangen: 19__

beendigt: 19__

Weggelegt 19 59

– Aufzubewahren: – bis 19 90

– dauernd –

Z 20619 A

(19429)

LEITZ Schnellhefter Rapid

Bei Amtsheftung

Verwaltungsamt
für innere Restitutionen
20. JAN. 1958
Anlage

3

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG —)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname): Selowsky

b) Vorname: Richard

c) jetzt wohnhaft: Santiago de Chile, Lota 2272

d) Geburtsdatum und Ort: 29.8.1895 in Dresden

e) Staatsangehörigkeit: deutsch

f) Beruf: Kaufmann

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung: ~~Dresden~~ Santiago de Chile

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945.

Dresden

i) Wohnsitz im Jahre 1948

Santiago de Chile

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dergl.)

---

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

e) Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Werner Laskowitz, Santiago de Chile
Los Urbinas 81, Depto. 3 A

Zustellungsbevollmächtigte:
Frau Lea Gottheiner, Mainz, Forststerstr. 2 p/r,

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert, der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) Letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

4

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsablieferung

III. wenn II., welche Zahlung

IV. an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V. bei Reichschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden?

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsablieferung

Ist Ablieferungsquittung vorhanden

III. wenn II., welche Zahlung

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektr. oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes 2 Lifts siehe Anlage

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters Kannegiesser und Müller
Hamburg - Dresden

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I. ohne Entgelt eingezogen

II. Zwangsabgabe

III. wenn II., welche Zahlung

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung 12.6.1941

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Hamburg

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

Gestapox

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt? Gestapo

E

1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

Ja. Bei der Oberfinanzdirektion Hamburg, Aktenzeichen S 375- BV 32 - und Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg Akt.Z. Z 12 168

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Ja. Beim Regierungspräsidenten in Hildesheim. Akt.Z. 213 olo

Vorhandene Unterlagen — Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. — sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: Richard Selowsky

Ort: Santiago de Chile

Datum: 15. Januar 1958

Nachdruck verboten

Printed in Germany by Kalima-Druck, Düsseldorf-Benrath

5

Antrag zum Rückerstattungsantrag Richard Selowsky in Santiago de Chile

Ich habe früher in Dresden, Uhlandstrasse 36, gelebt, und musste am 11. Mai 1939 als Jude nach Chile auswandern. Vor der Auswanderung habe ich durch die Firma Kannegiesser und Müller in Dresden mein Auswanderergut in 2 Lifts R.S. 1 und R. S. 2 von Dresden nach Hamburg zur Weiterleitung nach Chile transportieren lassen. Ich habe für den Transport an die Firma Kannegiesser und Müller RM 5.554,3o sowie dann noch RM 72o.- für Lagergeld und Versicherung bezahlt.
Beweis: Die Rechnung vom 29. April 1939 und 2 Belastungsnoten der Dresdner Bank, überreicht in meinen Entschädigungsakten in Hildesheim Reg. Nummer 213 o10.

Diese beiden Lifts blieben in Hamburg stehen und wurden dann, laut einer Auskunft der Oberfinanzdirektion Hamburg, am 12. Juni 1941 beschlagnahmt und dann versteigert. Sie brachten einen Erlös von RM 10.2o8,5o

Nach einer noch vorhandenen Aufstellung meines Auswanderergutes, die ich in Abschrift überreiche, bestand dieses aus den aus der Abschrift ersichtlichen Gegenständen. Ich bemerke, dass ich für einige neu angeschaffte Sachen, eine Dego-Abgabe in Höhe von RM 790,6o bezahlen musste, die ich ebenfalls in meiner Entschädigungssache durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung glaubhaft gemacht habe.

Ich kann den Wiederbeschaffungswert der Sachen im Einzelnen nicht angeben, aber bei dem damaligen Überangebot an beschlagnahmtem Auswanderergut und unter Berücksichtigung der hohen Frachtkosten und der Dego-Abgabe, muss man annehmen, dass der Wiederbeschaffungswert ein vielfaches des Versteigerungserlöses betragen hat. Ich bitte nach den dortigen Erfahrungsgrundsätzen den Wiederbeschaffungswert zu schätzen und mir den entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Santiago de Chile, den 15. Januar 1958.

Richard Selowsky

3.) Nach Eingang der Akten, spätestens in d. Erl. [illegible] 8.58

Aufstellung des Auswanderergutes fuer Familie
Richard Selowsky, Dresden - A.24, Uhlandstrasse 36 nach Chile

Vor 1933 angeschafft:	nach 1933 angeschafft:	unmittelbar fuer die Auswanderung angeschafft
	Herrenzimmer bestehend aus:	
1 Schreibtisch		
1 Buecherschrank		
1 runder Tisch;		
1 Couch		
5 Sessel		
1 Ledersessel		
Gardinen		
2 Bruecken		
div. Bilder		
	Wohnzimmer bestehend aus:	
	1 Sekretaerschrank (1937 angeschafft)	
	1 Anrichte "	
	1 Tisch "	
	6 Stuehle "	
	1 Blumentisch "	
	1 Serviertisch "	
	Schlafzimmer bestend aus:	
2 Betten mit Matratzen		
2 Nachttische		
1 Toilettentisch;		
1 Gondel		
1 Tisch		
2 Stuehle		
1 Waescheschrank		
1 Hausapotheke		
Gardinen, Bilder		
1 Laeufer, 2 Bettvorlagen		
	Kueche bestehend aus:	
	1 Bueffet)	
	1 Aufwaschtisch)	
	2 Stuehle) lt Rechnung 1937 angeschafft	
	1 Handtuchhalter)	
	1 Putzkommode)	
	cca 3 Kisten Haushaltgeschirr	
	Verschiedenes:	
1 Klavier mit Sessel	1 Staubsauger neu angeschafft	
1 Violine		
1 Notenpult		
1 Chaiselongue		
1 Uhr		
1 Bett mit Matratze		
1 Eisschrank		

3,) Nach Eingang der Akten, spätestens in d. Ent. [illegible] 18.58

vor 1933 angeschafft :	nach 1933 angeschafft:	unmittelbar fuer die Auswanderung angeschafft:

1 Gasherd
1 Warmwasserspeicher
2 Kleiderschraenke
1 kleiner Schrank
1 Teetisch
1 Radio
1 elektrisches Buegeleisen
3 Stuehle
3 Teppiche
1 wollne Tischdecke
1 Diwandecke
3 Oelbilder
2 Aquarelle
div. Radierungen
1 Flurgarderobe
div. Noten und Buecher
Sofakissen
2 Daunendecken
2 Kamelhaardecken
1 Steppdecke
1 Auflegematratze
1 Ampel, 1 Kuechenlampe
2 Nachtlampen
2 Tischlampen
1 Tafelservice fuer 12 Personen
1 Kaffee " " " "
1 Mokka " " " "
div. Haushaltporzellan
Glaeser etc.
ca. 3 Kisten gebr. Waesche
Kleidung, Schuhwerk etc.
1 kleiner Fotoapparat
1 Paar Skier

Verschiedenes:

Ergaenzungen im Laufe der Jahre an Waesche, Schuhwerk und Kleidung
1 Schreibmaschine (1934 gekauft)
1 Naehmaschine (1938 ") lt beilieg.Rechng.

4 Kronenlampen (1937 angeschafft)

13

Oberfinanzdirektion Hamburg
- S 375 - UA 1 - BV 413 (S) -

24 Hamburg 13, den 21. Aug. 1958
~~Hartungstraße 5~~ Harvestehuder Weg 14
Tel. 44 12 91 / App.
Vorsprache in Rückerstattungsangelegenheiten: Magdalenenstr. 64a
(8.00 — 13.00 Uhr.)

Eingegangen
am 27. AUG. 195
mit ____ Anlagen

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36
Sievekingplatz (mit zwei beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache
Z 20 619

Richard Selowsky ./. Deutsches Reich
(Dr. Werner Laskowitz) (OFD Hamburg)

wird vorgetragen, daß das beanspruchte Umzugsgut auf Anweisung der Gestapo durch den Hamburger Auktionator Carl Schlüter versteigert worden ist. Die Versteigerung hat einen Bruttoerlös von RM 10.208,50 erbracht. Das Versteigerungsprotokoll ist durch Kriegseinwirkung bei der o. a. Firma verloren gegangen.

Der Antragsteller gibt in seiner Rückerstattungsanmeldung an, daß er beim Regierungspräsidenten in Hildesheim unter Az.: 213010 gleiche Ansprüche erhoben hat. Es wird beantragt,

diese Akte herbeizuziehen, um zu prüfen, ob der Antragsteller in jenem Verfahren befriedigt worden ist.

Sollte eine Befriedigung nicht erfolgt sein, so würde der Antragsgegner, um dieses Verfahren beschleunigt abzuschließen, einer Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches bis zur Höhe von DM 25.000,-- nicht widersprechen.

Falls der Anstragsteller diesem Vorschlag nicht zustimmen kann, wird beantragt,

die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

V.

Im Auftrag
(Friemert)
Oberregierungsrat

1/11

Ausgefertigt am 29. Aug. 1958
Gelesen am 1. Sep. 1958
Abgesandt am

1.) F. an St. z. Erl.
6. 2 Rm.
2.) Akte beiziehen
3.) Nach Eingang der Akten, spätestens in 2 Wo. 26/9.58

Dr. WERNER LASKOWITZ
Früher Rechtsanwalt
zugelassen gem. Par. 183 BEG
bei den Entschädigungsbehörden

Ausgefertigt
Gelesen am 30. Okt. 1958
Abgesandt am 31. OKT. 1958

Santiago de Chile, den 20. Oktober 1958

CASILLA LOS URBINAS 81 - DEP. 3 - A
Santiago de Chile

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz

Betrifft Rückerstattungssache Richard Selowsky ./. Deutsches Reich
Aktenzeichen Z 20 619, Oberfinanzdirektion Hamburg S 375 - UA 1 -
BV 413(S) -

Das dortige Schreiben vom 29.8.1958 mit der Aeusserung der Oberfinanzdirektion Hamburg ist mir leider mit gewöhnlicher Post erst vor einigen Tagen zugegangen.

In dem Entschädigungsverfahren in Hildesheim AZ 213010 sind diese Ansprüche vorsorglich angemeldet worden. Es ist aber gebeten worden, nicht zu entscheiden, sondern die Stellungnahme in der Rückerstattungssache abzuwarten.

Zu der Aeusserung der Oberfinanz direktion, dass sie einer Schadensersatzpflicht in Höhe von DM.25.000.- nicht widersprechen würde, gestatte ich mir folgendes zu bemerken:

In einer gleichliegenden Sache hat die Oberfinanzdirektion Hamburg die Schadensersatzpflicht für einen versteigerten Lift, dessen Versteigerungerlös ca. RM.8000.- war, auf das dreifache = DM. 24.000.- festgesetzt und hat dies in einer hervorragenden Begründung - unter Beifügung einer hektographierten Aeusserung zum Wiederbeschaffungswert des Jahres 1956 - im einzelnen so errechnet, dass ausgehend von einem Versteigerungserlös von RM.8000.- der damalige Wert auf das doppelte, also RM.16000.- angenommen und für den Wiederbeschaffungswert im Jahre 1956 ein Zuschlag von 50% bewilligt würde. In der Ueberzeugung, dass für alle diese gleichliegenden Sachen der gleiche Massstab angewendet werden soll, würde im vorliegenden Fall ein Betrag von DM. 30.000.- festzusetzen sein.

Der Antragsteller ist durchaus bereit, diese Angelegenheit vergleichsweise zu erledigen, schon um dieses traurige Kapitel seines Lebens endgültig zum Abschluss zu bringen. Er bittet nur, dass die Oberfinanzdirektion Hamburg den obigen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Sollte eine Erhöhung der angebotenen Summe von der Oberfinanzdirektion abgelehnt werden, so erklärt er sich auch mit der vergleichsweisen Erledigung auf der Basis von DM.25.000.-- einverstanden.

In jedem Falle wäre ich für beschleunigte Erledigung dankbar und bitte, die dortigen Nachrichten mir mit Luftpost zu übersenden, da gewöhnliche Post nach Chile meist monatelang unterwegs ist.

Ergebenst

Werner Laskowitz

19

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 17. MRZ 1959
Die Geschäftsstelle
Justizinspektor

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Z 20 619

Hamburg, den 29. Dezember 1958

Beschluß

In der Rückerstattungssache
des Richard S e l o w s k y , Santiago de Chile,
Lota 2272,
Antragstellers,
Bevollmächtigter: Dr.Werner Laskowitz, Santiago de Chile,
Los Urbinas 81, Depto. 3 A.,
Zustellungsbevollmächtigte: Frau Lea Gottheiner, Mainz,
Forsterstr. 2 ptr.,
g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,
Aktenzeichen: S 375 - UA 1 - BV 413 (S),
Antragsgegner,
beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg durch Landgerichtsrat F ü r s t e n a u :

I. Der Antragsgegner ist verpflichtet, wegen ungerechtfertigt entzogenen Umzugsgutes Schadensersatz gemäss Art. 26, II REG in Höhe von DM 25.000,-- an den Antragsteller zu leisten.

II. Die Erfüllung dieses Anspruchs richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung anderer Kosten findet nicht statt.

Rechtskraftzeugnis
ist der [illegible] und Zust. [illegible] d. Besch. des Ger. Schr. d Ger. (§ 706,2 ZPO.) [illegible] 195 erteilt am 17 MRZ 1959

Pm

LG. ZP.(ZH) 18 50000 6 58 E0708

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.